

Hausordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser und Dorfgemeinschaftsräume in den Ortschaften der Gemeinde Söhlde

Die Vergabe der Dorfgemeinschaftseinrichtungen (Dorfgemeinschaftshäuser und Dorfgemeinschaftsräume) in den Ortschaften der Gemeinde Söhlde erfolgt auf Grundlage der Satzung über die Benutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen in der Gemeinde Söhlde in der jeweils gültigen Fassung.

Die Räumlichkeiten sind mit öffentlichen Mitteln gebaut bzw. hergerichtet worden. Daraus erwächst für die Benutzer/innen die Verpflichtung, die Einrichtungen pfleglich und schonend zu behandeln und auf Sauberkeit und Ordnung zu achten. Um dies sicherzustellen gilt für alle Benutzer/innen diese Hausordnung.

§ 1

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese Hausordnung gilt für die in der o.g. Satzung aufgeführten Dorfgemeinschaftseinrichtungen und tritt am Tage des erstmaligen Aushangs in den Dorfgemeinschaftseinrichtungen in Kraft. Mit der Übernahme der Schlüssel erkennen die Benutzer/innen diese Hausordnung an.

§ 2

Raumvergabe und Schlüsselverwaltung

Die Raumvergabe wird hiermit gemäß § 3 Nr. 2 der o.g. Benutzungssatzung allgemein auf die Ortsbürgermeister/innen und Ortsvorsteher/innen delegiert.

Die Benutzer/innen haben sich rechtzeitig vor der Veranstaltung mit der/dem Schlüsselvergebenden in Verbindung zu setzen und den Schlüssel spätestens 24 Stunden nach der Veranstaltung wieder abzugeben.

Der Erhalt und die Rückgabe des Schlüssels sind mit einer Quittung zu belegen.

Für regelmäßig nutzende Vereine und Verbände kann ausnahmsweise eine dauernde Aushändigung der Schlüssel erfolgen.

Die Benutzer/innen sind nicht berechtigt Nachschlüssel anfertigen zu lassen und haben einen Verlust der Schlüssel sofort an die/den Schlüsselvergebenden bzw. an die Gemeinde zu melden. Die durch den Schlüsselverlust entstehenden Kosten tragen die Benutzer/innen.

Die Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist nicht zulässig.

Die Dorfgemeinschaftseinrichtungen dürfen von Jugendlichen nur im Beisein von Erwachsenen betreten werden.

§ 3

Kaution

In begründeten Fällen kann die Gemeinde oder die/der zur Schlüsselvergabe berechtigte Dritte (insbesondere die Ortsbürgermeister/innen / Ortsvorsteher/innen) von den Benutzer/innen vor der Nutzung eine Kaution von bis zum Einfachen des Nutzungsentgeltes erheben, welches nach erfolgter ordnungsgemäßer Raumübergabe erstattet wird.

§ 4

Benutzungszeit

Alle Veranstaltungen in den Dorfgemeinschaftseinrichtungen sind um 2.00 Uhr zu beenden; Ausnahmen sind nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde möglich. Übernachtungen in den Dorfgemeinschaftseinrichtungen oder auf dem Grundstück (z.B. in Zelten) sind untersagt.

§ 5

Behandlung von Gebäuden, Inventar und Anlagen

Das Inventar der Dorfgemeinschaftseinrichtungen ist pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist darauf zu achten, daß Zigaretten nicht auf dem Fußboden ausgetreten werden. Für alle verursachten Schäden am Gebäude, den Einrichtungsgegenständen und den Grünanlagen haften die Benutzer/innen in vollem Umfang. Schäden sind der Gemeinde sofort zu melden.

Die Benutzer/innen haben insbesondere fehlendes oder zerbrochenes Geschirr zum Tagespreis zu ersetzen, beschädigte Geräte sind durch einen Fachmann auf Kosten der Benutzer/innen instandzusetzen.

Die Räume dürfen nicht mit politischem Werbematerial oder sonstigen Reklamehinweisen und werbenden Anschlägen versehen werden.

Die Benutzer/innen sind verpflichtet nach Schluss der Veranstaltung die Fenster und Türen ordnungsgemäß zu verschließen und das Licht auszuschalten.

§ 6

Reinigung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen

Die Räume sind in gereinigtem und ordentlichem Zustand zu hinterlassen. Für eine durch die Einzelbenutzung notwendig werdende Reinigung der Räume und der Grundstücke haben die Benutzer/innen die entstehenden Kosten zu tragen.

Das zur Einrichtung gehörende Geschirr ist nach Verwendung abgewaschen in den Schrank zu stellen.

Die Tische und Stühle sind in der vorgefundenen Ordnung wieder zu hinterlassen.

§ 7

Ruhestörender Lärm

Die Dorfgemeinschaftseinrichtungen liegen in unmittelbarer Nachbarschaft von Wohnhäusern. Deshalb darf ruhestörender Lärm - insbesondere durch Musikdarbietungen - nicht entstehen. Außerhalb der Dorfgemeinschaftseinrichtungen sind Musikdarbietungen untersagt.

In den Dorfgemeinschaftseinrichtungen dürfen Musikdarbietungen lediglich in „Zimmerlautstärke“ erfolgen.

Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen sind bei Veranstaltungen mit Musik und Gesang die Fenster geschlossen zu halten, Lüften in den Pausen ist zulässig. Ab 22.00 Uhr sind in jedem Fall alle Fenster zu schließen.

Es ist auch dafür zu sorgen, dass außerhalb der Räumlichkeiten kein übermäßiger Lärm durch die Benutzer/innen selbst entsteht; z.B. Rufen, Motorlärm, Schlagen von Autotüren sind insbesondere nach 22.00 Uhr möglichst gering zu halten.

Für den Fall, dass die Nachbarschaft durch ruhestörenden Lärm belästigt wird, behält sich die Gemeinde vor, die Benutzung ggf. durch beauftragte Dritte (insbesondere die Ortsbürgermeister/innen / Ortsvorsteher/innen) sofort zu unterbinden. Die Gemeinde bzw. der beauftragte Dritte ist in diesem Fall berechtigt die Benutzer/innen aus den Dorfgemeinschaftseinrichtungen bzw. vom Grundstück zu verweisen.

Soweit im selben Gebäude Wohnungen vorhanden sind, besteht für die Benutzer/innen die Verpflichtung, auf die Bewohner bei der Durchführung von Veranstaltungen, insbesondere hinsichtlich der Belästigung durch Lärm Rücksicht zu nehmen.

§ 8

GEMA-Gebühren

Die Benutzer/innen haben zu überprüfen, ob im Rahmen der Benutzung eine Verpflichtung zur Zahlung von GEMA-Gebühren (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) entsteht. Entsprechende Veranstaltungen sind der GEMA noch vor der Nutzung zu melden; evtl. GEMA-Gebühren sind zu zahlen. Sollte die Gemeinde für eine gebührenpflichtige Ver-

anstellung von der GEMA in Anspruch genommen werden, werden die Kosten einschließlich der Verwaltungsgebühren den Benutzer/inne/n in Rechnung gestellt.

§ 9

Sonstige Genehmigungen

Die je nach Nutzungsart erforderlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse sind durch die Benutzer/innen zu beantragen, sie müssen vor der Benutzung vorliegen.

§ 10

Abfallentsorgung

Abfälle (Asche, Kehrriecht, Glasscherben, Küchenabfälle und dergleichen) dürfen nicht in die Toiletten entsorgt werden. Privatnutzer haben selber für die Abfallbeseitigung zu sorgen. Vereinsnutzern steht, sofern vorhanden, der Abfallbehälter der Einrichtung zur Verfügung. Der anfallende Bio-Müll ist nach Vorschriften der Abfallsatzung des ZAH von den Benutzern selbst zu entsorgen; er darf nicht in den vorhandenen Restmüllbehälter entsorgt werden. Gleiches gilt für anfallende Wertstoffe des Dualen Systems.

Die Verwendung von Einweggeschirr ist grundsätzlich nicht gestattet.

§ 11

Zugang zu den Räumlichkeiten

Den Beauftragten der Gemeinde ist während der Nutzungszeit ungehinderter Zutritt zu den Dorfgemeinschaftseinrichtungen zu gewähren. Bei privaten Veranstaltungen besteht das Zutrittsrecht nur bei Gefahr im Verzuge oder bei dem Verdacht strafbarer Handlungen.

§ 12

Haftung der Gemeinde

Die Benutzer/innen stellen die Gemeinde von allen Haftungsansprüchen frei, die sich aus der Inanspruchnahme der Räume ergeben. Desgleichen haftet die Gemeinde nicht für Diebstähle am Eigentum der Benutzer/innen. Durch die Benutzer/innen ist aufgrund des Haftungsausschlusses eine ausreichende Versicherung erforderlich.

§ 13

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Hausordnung können mit einem Verweis aus den Dorfgemeinschaftseinrichtungen geahndet werden. Wiederholte Zuwiderhandlungen auch mit einem Hausverbot.

Gemeinde Söhlde, den 04. Mai 1999

Der Bürgermeister

Reiner Bender

Durch meine Unterschrift bestätige ich den Erhalt von _____ Schlüssel(n) und sichere die Einhaltung der Hausordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser und Dorfgemeinschaftsräume in den Ortschaften der Gemeinde Söhlde zu.

Name, Vorname, Datum, Unterschrift

Durch meine Unterschrift bestätige ich den Erhalt von _____ Schlüssel(n) und sichere die Einhaltung der Hausordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser und Dorfgemeinschaftsräume in den Ortschaften der Gemeinde Söhlde zu.

Name, Vorname, Datum, Unterschrift

Durch meine Unterschrift bestätige ich den Erhalt von _____ Schlüssel(n) und sichere die Einhaltung der Hausordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser und Dorfgemeinschaftsräume in den Ortschaften der Gemeinde Söhlde zu.

Name, Vorname, Datum, Unterschrift

Durch meine Unterschrift bestätige ich den Erhalt von _____ Schlüssel(n) und sichere die Einhaltung der Hausordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser und Dorfgemeinschaftsräume in den Ortschaften der Gemeinde Söhlde zu.

Name, Vorname, Datum, Unterschrift

Durch meine Unterschrift bestätige ich den Erhalt von _____ Schlüssel(n) und sichere die Einhaltung der Hausordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser und Dorfgemeinschaftsräume in den Ortschaften der Gemeinde Söhlde zu.

Name, Vorname, Datum, Unterschrift

